

NOTARIATS AKT

Heute, am ... (...) ... 2016 (zweitausendsechzehn), hat vor mir, Doktor ..., öffentlicher Notar, mit dem Amtssitz in ..., und der Amtskanzlei in ..., in den Räumen der Jakobljevich & Grave Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Seilerstätte 16, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, die mir persönlich bekannte Partei, und zwar -----

....., geboren am (.....) (.....), als mit Vollmacht vom ... bestellter Vertreter der Niederösterreichischen Landesregierung, diese in Vertretung des Bundeslandes Niederösterreich, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. -----

errichtet und zu Akt gegeben die nachstehende -----

----- **STIFTUNG SURKUNDE** -----

----- der -----

----- **Forum Morgen Privatstiftung** -----

Das Bundesland Niederösterreich (nachfolgend auch "Stifter" genannt) erklärt hiermit, eine Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz mit nachstehenden Bestimmungen zu errichten: -----

----- **Artikel I** -----

----- **Name und Sitz der Stiftung** -----

1.1. Die Stiftung führt den Namen -----

----- **Forum Morgen Privatstiftung** -----

----- (nachfolgend "Stiftung" genannt) -----

1.2. Der Sitz der Stiftung ist Krems. -----

----- **Artikel II** -----

----- **Stifter** -----

Stifter der Forum Morgen Privatstiftung ist das Bundesland Niederösterreich. -----

----- **Artikel III** -----

----- **Stiftungsvermögen** -----

3.1. Das Stiftungsvermögen beträgt Euro 70,000.00 (siebzigtausend) und wird vom Stifter bar auf das Konto der Stiftung einbezahlt. -----

3.2. Darüber hinaus verpflichtet sich der Stifter, solange die Stiftung besteht, der Stiftung jährlich einen Geldbetrag in Höhe von Euro 5,000,000.00 (fünf Millionen) nachzustiften. Der Stifter wird diesen Betrag, wertgesichert, bis jeweils spätestens 31. (einunddreißigsten) März eines jeden Jahres nachstiften. Im Jahr der Errichtung der Stiftung wird der Stifter den oben bezeichneten Betrag lediglich aliquot (für die dem Monat der Errichtung der Stiftung nachfolgenden Monate bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres) jeweils in 2 (zwei) gleichen Raten, am 15. (fünfzehnten) des der Errichtung der Stiftung nachfolgenden Monats und am 30. (dreißigsten) November des Jahres der Errichtung der Stiftung nachstiften. -----

3.3. Der in Absatz 1 (eins), oben, bezeichnete Betrag ist wertgesichert nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2015 (zweitausendfünfzehn)(Basis 2015=100). Als Bezugsgröße gilt der für den Monat Juni 2016 (zweitausendsechzehn) verlautbarte Index. Sollte der Index nicht mehr verlautbart werden, tritt an seine Stelle ein allfälliger Ersatzindex; sollte auch ein Ersatzindex nicht verlautbart werden, ist auf andere geeignete Weise, etwa durch Sachverständige, in gleicher Weise wie beim vereinbarten Index, die Steigerung der Lebenshaltungskosten zu errechnen und der Neuberechnung des jährlichen Geldbetrages zugrunde zu legen. -----

- 3.4. Das Vermögen der Stiftung kann insbesondere durch-----
- (a) weitere Nachstiftungen des Stifters; -----
- (b) Zustiftungen aller Art von Dritten; und-----
- (c) Erträgen aus eigenem Vermögen-----
- erhöht werden. -----
- 3.5. Bei der Anlage und Verwendung von Nach- und/oder Zustiftungen sowie daraus erzielter Erträge sind die für deren steuerliche Abzugsfähigkeit in Paragraph 4b (vier b) Einkommensteuergesetz genannten Vorgaben einzuhalten.-----
- 3.6. Nachstiftungen und/oder Zustiftungen unter Auflagen darf die Stiftung nur annehmen, wenn diese, nach Abzug der mit der Erfüllung der Auflagen verbundenen Kosten, einen positiven Wert darstellen. Verbindlichkeiten darf die Stiftung eingehen, wenn dies zur Erhaltung und Verwaltung des Stiftungsvermögens erforderlich oder zweckmäßig erscheint. -----

----- **Artikel IV** -----

----- **Zweck / ideelle und materielle Mittel / Begünstigte** -----

- 4.1. Die Stiftung, die überregional tätig ist, hat den Zweck der Förderung von Wissenschaft und tertiärer Bildung sowie von Kunst und Kultur insbesondere im europäischen Kontext. -----

Zur Erreichung des gemeinnützigen Stiftungszweckes dienen der Stiftung folgende ideelle Mittel: -----

- (a) Zur Förderung von Wissenschaft und tertiärer Bildung sowie Kunst und Kultur werden insbesondere folgende Tätigkeiten durchgeführt: -----
- Kooperation mit Universitäten, Fachhochschulen, Wissenschaftseinrichtungen, Forschungseinrichtungen sowie WissenschaftlerInnen und ForscherInnen (beispielsweise Studien, Forschungsprojekte, Tagungen, Veranstaltungen); -----
 - Kooperation mit Kulturinstitutionen und –veranstaltern sowie KünstlerInnen (beispielsweise Tagungen, Studien, Veranstaltungen); -----
 - Herausgabe einschlägiger Publikationen (beispielsweise Zeitschrift zu Themen der Kultur und Wissenschaft); -----
 - Bewusstseinsbildung zu Fragen der Kultur- und Wissenschaftspolitik (beispielsweise Teilnahme an Gesprächen und Veranstaltungen); -----
 - Teilnahme am öffentlichen Diskurs zu Fragen der Kultur- und Wissenschaftspolitik (beispielsweise Teilnahme an Diskussionen, Veranstaltungen, Publikationen); -----
 - Schärfung des Profils der Sammlungen Niederösterreichs durch gezielte Erweiterung (beispielsweise Publikationen, Schenkungen);-----
 - wissenschaftliche Aufarbeitung und Beratung zu Zukunfts- und Entwicklungsmöglichkeiten des Bundeslandes Niederösterreich, beispielsweise des Themas "ländlicher Raum" und zur Demokratieentwicklung (Problemerkennung / Perspektive / Ideen, unter Einbindung der Aspekte Regionalökonomie, EU-Regionalpolitik, Demographie, Soziologie und Kultur (beispielsweise durch Studien und/oder Kooperationen mit Vereinen); -----
 - Vermittlungsarbeit (beispielsweise mediale Informationen, Veranstaltungen); --

- Vermittlung von Sponsoren an Wissenschafts-, Forschungs-, Kunst- und Kultureinrichtungen und Institutionen sowie von WissenschaftlerInnen, ForscherInnen und KünstlerInnen. -----
- (b) Förderung in Form von finanzieller Unterstützung von Wissenschaft und tertiärer Bildung sowie Kunst und Kultur, insbesondere durch: -----
- finanzielle Zuwendungen an spendenbegünstigte Einrichtungen (beispielsweise Forschungs-, Kultur- und ähnlichen Institutionen im Sinne des Paragraphen 4 (vier) a Einkommensteuergesetz 1988), an KünstlerInnen und WissenschaftlerInnen sowie ForscherInnen (zB bei sozialer Bedürftigkeit, Stipendien, Projektförderung), unter Beachtung der Bestimmungen von Paragraph 40 (vierzig) a und Paragraph 40 (vierzig) b Bundesabgabenordnung beziehungsweise unter Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit; -----
 - Kooperation mit Universitäten, Fachhochschulen, Wissenschaftseinrichtungen, Forschungseinrichtungen sowie mit WissenschaftlerInnen und ForscherInnen (beispielsweise Studien, Forschungsprojekte, Tagungen, Veranstaltungen); -----
 - Kooperation mit Kulturinstitutionen und -veranstaltern sowie KünstlerInnen (beispielsweise Tagungen, Studien, Veranstaltungen); -----
- 4.2. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Vermögenszuwendungen an den Stifter oder diesem oder der Stiftung nahestehende Personen oder an ebensolche Einrichtungen, sofern diese nicht gemäß Paragraph 4 (vier) a oder Paragraph 4 (vier) b Einkommensteuergesetz 1988 begünstigt sind. -----
- 4.3. Die materiellen Mittel für die Erreichung des gemeinnützigen Stiftungszweckes nach Punkt 4.1. (vier Punkt eins Punkt), oben, werden aufgebracht durch: -----
- Das Stiftungsvermögen sowie dessen Erhöhungen gem. Punkt 3.4. (drei Punkt vier Punkt), oben, und die Erträge des Stiftungsvermögens (beispielsweise Kapitalerträge); -----
 - Einnahmen aus Zuwendungen an die Stiftung; -----
 - Einnahmen aus öffentlichen Förderungen oder sonstige Förderungen; -----
 - Einnahmen aus Spenden; -----
 - Einnahmen aus Sponsoring; -----
 - Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung; -----
 - Einnahmen aus Schenkungen und Erbschaften; -----
 - Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten der Stiftung; -----
 - sonstige Einnahmen. -----
- 4.4. Begünstigte der Stiftung sind die Allgemeinheit und von der Stiftung von Fall zu Fall bestellte Personen. -----
- Der Stiftungsvorstand entscheidet, jeweils durch Beschluss, in welcher Art, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt Projekte durchgeführt, Forschungsarbeiten erstellt, Publikationen erarbeitet und Begünstigte, die für diesen Zweck vom Stiftungsvorstand schriftlich bestellt werden, Zuwendungen von der Stiftung erhalten. Gleiches gilt für die Entscheidung darüber, wie die eigenen Leistungen und die Leistungen der Stiftung in der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden. -----
- Den Mitgliedern des Begünstigtenkreises steht kein Rechtsanspruch auf Bestellung als Begünstigte, auf Zuwendung von Jahresüberschüssen und/oder auf einzelne Teile des Stiftungsvermögens, auf Auflösung der Stiftung oder dessen Teilung, somit insbesondere auch kein Klagerecht gegenüber der Stiftung zu. -----

- 4.5. Zur Erreichung des in Punkt 4.1. (vier Punkt eins Punkt), oben, genannten Zwecks kann sich die Stiftung als Gesellschafter an Kapitalgesellschaften und anderen juristischen Personen beteiligen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck haben, als Mitglied oder (nicht persönlich haftender) Teilhaber beitreten, wenn diese den Stiftungszweck fördern. -----

Die Stiftung kann im Einvernehmen mit dem Stifter auch Stifterin anderer Stiftungen oder ähnlicher Einrichtungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck im Sinne der Paragraphen 34 ff (vierunddreißig fortfolgende) Bundesabgabenordnung sein und Teile oder das gesamte Vermögen an diese widmen (stiften und/oder nachstiften und/oder als Begünstigung zuwenden). -----

- 4.6. Die Stiftung ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und verfolgt ausschliesslich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Paragraphen 35 (fünfunddreißig) Absatz 2 (zwei) und 37 (siebenunddreißig) Bundesabgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. -----
- 4.7. Die Stiftung ist im Rahmen der Vermögensverwaltung befugt, alle Rechtsgeschäfte abzuschliessen, welche der Verfolgung und Verwirklichung ihres Zwecks dienen. Ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe wird nicht betrieben. -----
- 4.8. Sofern die Stiftungserklärung oder allfällige sonstige die Stiftung betreffenden Urkunden nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmen, kann auch das der Stiftung gewidmete Vermögen oder das an seine Stelle getretene Vermögen der Stiftung zur Erfüllung des Zwecks der Stiftung herangezogen werden. -----

----- **Artikel V** -----

----- **Dauer** -----

Die Stiftung wird auf unbestimmte Dauer errichtet.-----

----- **Artikel VI** -----

----- **Organe der Stiftung** -----

Die Organe der Stiftung sind: -----

- (a) der Stiftungsvorstand -----
- (b) der Stiftungsprüfer -----
- (c) der Beirat -----
- (d) das Kuratorium -----

6.1. Stiftungsvorstand -----

- 6.1.1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3 (drei) und höchstens 5 (fünf) Mitgliedern. Der erste Stiftungsvorstand wird vom Stifter bestellt.-----
- 6.1.2. In weiterer Folge werden Mitglieder des Stiftungsvorstands vom Beirat, mittels Beschlusses, der einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedarf, bestellt.-----
- 6.1.3. Unbeschadet der Bestimmungen der Punkte 6.1.4. (sechs Punkt eins Punkt vier Punkt) und 6.1.5. (sechs Punkt eins Punkt fünf Punkt), unten, werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands für die Dauer von mindestens 3 (drei) Jahren bestellt. In

jedem Fall – ausgenommen im Falle der Demissionserklärung oder bei Abberufung aus wichtigem Grund eines Mitgliedes des Stiftungsvorstands - bleibt jedes Mitglied des Stiftungsvorstands solange in seiner Funktion, bis ein Nachfolger bestellt worden ist. Auch mehrmalige Wiederbestellungen sind zulässig. -----

Mitglieder des Stiftungsvorstands scheiden, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Anderes beschlossen wird, jedenfalls mit Ende jenes Jahres aus dem Stiftungsvorstand aus, in dem sie das 75. (fünfundsiebzigste) Lebensjahr vollendet haben. -----

6.1.4. Ein Mitglied des Stiftungsvorstands kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 (einem) Monat niederlegen, ohne hierfür Gründe anzugeben. Die Rücklegung der Funktion ist gegenüber sämtlichen anderen Mitgliedern des Stiftungsvorstands und dem Vorsitzenden des Beirates in Schriftform zu erklären. -----

6.1.5. Mitglieder des Stiftungsvorstands können, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, durch den Beirat, mittels Beschlusses, der einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedarf, abberufen werden. -----

Als wichtiger Grund gelten die in Paragraph 27 (siebenundzwanzig) Privatstiftungsgesetz, die in Paragraph 27 (siebenundzwanzig) Angestelltengesetz genannten wichtigen Gründe für die Entlassung von Angestellten, sachliche Gründe, welche den Vertrauensentzug im Sinne des Paragraphen 75 (fünfundsiebzig) Ziffer 4 (vier) Aktiengesetz rechtfertigen, die Verletzung der Geheimhaltungspflicht, der Verstoss gegen Bestimmungen der Stiftungserklärung und sonstige wichtige Gründe, die geeignet sind, das Vertrauen in die Funktionsausübung des Mitgliedes des Stiftungsvorstands nachhaltig zu zerstören. -----

6.1.6. Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und vertritt sie nach außen. -----

Der Stiftungsvorstand kann die Ausübung einzelner Befugnisse an Dritte übertragen und hierfür Bevollmächtigte bestellen. -----

6.1.7. Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, die Geschäftsführung der Stiftung nach Maßgabe der Stiftungsurkunde, mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu besorgen. -----

6.1.8. Die Stiftung wird, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, durch zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands gemeinsam vertreten. -----

6.1.9. Der Stiftungsvorstand bestellt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). -----

Die Funktionsperiode als Vorsitzende(r) respektive als Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden entspricht der Funktionsperiode als Mitglied des Stiftungsvorstands, es sei denn, dass bei der Bestellung eine kürzere Dauer für die Funktion als Vorsitzende(r) respektive als Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden festgelegt wird. --

Ist kein(e) Vorsitzende(r) des Stiftungsvorstands respektive Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden bestellt oder sind diese nicht anwesend, so übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Stiftungsvorstands den Vorsitz. -----

6.1.10. Der Stiftungsvorstand versammelt sich mindestens einmal jährlich, jedenfalls aber so oft es notwendig oder zweckmässig ist, über Einladung eines Mitgliedes des Stiftungsvorstands, falls ein(e) Vorsitzende(r) bestellt ist, durch diese(n). -----

6.1.11. Der/Die Vorsitzende muss zu einer Sitzung einladen, wenn dies ein Mitglied des Stiftungsvorstands oder der/die Vorsitzende des Beirates unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Kommt der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein/ihr Stellvertreter, einem solchen Verlangen nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach, so kann jedes Mitglied des Stiftungsvorstands oder der/die Vorsitzende des Beirates eine Sitzung einberufen. -----

6.1.12. Zu Sitzungen des Stiftungsvorstands, die die Feststellung des Jahresabschlusses zur Tagesordnung haben, sind der Stiftungsprüfer und die Mitglieder des Beirates einzuladen. -----

Der Stiftungsvorstand soll mindestens einmal jährlich die Mitglieder des Beirates zu einer gemeinsamen Sitzung einladen, um die Anlagepolitik der Stiftung gemeinsam zu beraten und über wesentliche Angelegenheiten der Stiftung zu berichten. -----

6.1.13. Die Einladung des Stiftungsvorstands unter Bekanntgabe der Tagesordnung ist von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter(in), mit eingeschriebenen Briefen vorzunehmen. Eine Benachrichtigung per Telefax oder E-Mail muss seitens des Adressaten rückbestätigt werden. Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten und mindestens 14 (vierzehn) Tage vor der Sitzung, gerechnet vom Tage der Absendung an, vorgenommen werden. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. -

Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen sowie eine Ergänzung der Tagesordnung bis zum 7. (siebenten) Tag vor der nächsten Sitzung zu verlangen. -----

Der/Die Vorsitzende kann bestimmen, dass an den Sitzungen Sachverständige oder Auskunftspersonen beratend teilnehmen; über Ersuchen von mindestens 2 (zwei) Mitgliedern des Stiftungsvorstands ist er/sie zur Einladung der von diesen nominierten Personen verpflichtet. -----

6.1.14. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und persönlich anwesend oder vertreten sind. Der Stiftungsvorstand kann auch ohne Einhaltung der oben festgesetzten Formalitäten beschlussfähig tagen, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstands anwesend und mit der Abhaltung der Sitzung und der Tagesordnung einverstanden sind. Vom Stimmrecht ausgeschlossene Mitglieder des Stiftungsvorstands [Punkt 6.1.15, unten] sind nicht mitzuzählen. -----

Die Tagesordnung kann in der Sitzung erweitert werden, sofern alle Mitglieder des Stiftungsvorstands anwesend und damit einverstanden sind. -----

Ein Mitglied des Stiftungsvorstands kann ein anderes Mitglied schriftlich für eine einzelne Sitzung mit seiner Vertretung betrauen. Ein Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Die Rechte des/der Vorsitzenden können nicht übertragen werden, sondern sind bei dessen/deren Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter auszuüben. -----

Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist eine neue Sitzung, unter Bezugnahme auf die fehlende Beschlussfähigkeit der vorangegangenen Sitzung, mit derselben Tagesordnung einzuberufen, welche nicht früher als 5 (fünf) und nicht später als 10 (zehn) Tage, gerechnet vom Tage der ersten Sitzung, stattzufinden hat. Bei dieser zweiten Sitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn zumindest zwei Mitglieder anwesend sind. -----

- 6.1.15. Der Stiftungsvorstand fasst alle Beschlüsse, sofern das Gesetz oder die Stiftungserklärung nicht zwingend etwas Anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Im Falle der Anwesenheit von nur zwei Mitgliedern, fasst der Stiftungsvorstand alle Beschlüsse einstimmig. Eine Stimmenthaltung ist zulässig. In Fällen von Interessenskollision ist das betreffende Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. -----
- Im Fall der Stimmgleichheit gibt, wenn mehr als zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands anwesend und stimmberechtigt sind, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. -----
- 6.1.16. Beschlüsse des Stiftungsvorstands können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn sich sämtliche Mitglieder mit der Abstimmung auf schriftlichem Weg einverstanden erklären. -----
- 6.1.17. Über sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen an alle Mitglieder des Stiftungsvorstands zu versenden. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Stimmabgabe und seine von einem Beschluss abweichende Meinung im Protokoll vermerkt werden; der Vorsitzende kann stattdessen bestimmen, dass die abweichende Meinung von dem Mitglied selbst, binnen zwei Wochen nach Empfang des Protokolls, formuliert und dem Protokoll als Anhang beigefügt wird. -----
- 6.1.18. Alle Mitglieder des Stiftungsvorstands sind zur Geheimhaltung verpflichtet, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen sie zur Offenlegung verpflichten oder sie sich bei Beibehaltung der Verschwiegenheit selbst strafbar machen würden. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden. Aus Anlass des Ausscheidens sind alle Unterlagen und Schriftstücke der Stiftung an diese zurückzustellen. -----
- 6.1.19. Der Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen der Stiftung und einem Mitglied des Stiftungsvorstands bedarf jeweils der Zustimmung der übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie des Gerichtes. -----
- 6.1.20. Stellt ein Förderungswerber ein Ersuchen an die Stiftung auf die Vornahme einer Zuwendung, hat der Stiftungsvorstand in einem ersten Schritt zu beurteilen, ob der Förderungswerber gemäß dem Zweck der Stiftung förderungswürdig ist. Gegebenenfalls kann der Stiftungsvorstand das Kuratorium befragen, ob dieser aus dessen Sicht förderungswürdig ist. Das Kuratorium ist berechtigt, innerhalb einer Frist von 3 (drei) Wochen ab Absendung der Anfrage des Stiftungsvorstands an den/die Vorsitzende(n) des Kuratoriums, eine Empfehlung in Schriftform abzugeben, ob der vorgeschlagene Ersuchende tatsächlich förderungswürdig ist und in welcher Art, in welcher Höhe und während welcher Dauer Leistungen beziehungsweise Zuwendungen von der Stiftung gegeben werden sollen. Der Stiftungsvorstand kann den Beirat befragen, bevor er Leistungen oder Zuwendungen an den jeweiligen Förderungswerber gibt. -----
- 6.1.21. Der Stiftungsvorstand kann sich, zur Regelung seiner inneren Ordnung, eine Geschäftsordnung geben sowie Richtlinien, insbesondere Richtlinien über die Vermögensverwaltung und über die Verwendung der Stiftungsmittel, beschließen. ---
- 6.1.22. Den Mitgliedern des Stiftungsvorstands ist für ihre Tätigkeit eine mit ihren Qualifikationen und Aufgaben und mit der Lage der Stiftung im Einklang stehende Vergütung zu gewähren. -----

Die von den Mitgliedern des Stiftungsvorstands geltend gemachten Ansprüche sind vom Stiftungsprüfer auf deren Angemessenheit zu prüfen, der hierzu eine Stellungnahme abzugeben hat. Der Stiftungsvorstand ist erst nach Erhalt einer positiven Stellungnahme des Stiftungsprüfers ermächtigt, die Vergütung dem jeweiligen Mitglied des Stiftungsvorstands auszuzahlen. -----

- 6.1.23. Ist eine Rechtsfrage weder aufgrund der Stiftungsurkunde noch aufgrund des Privatstiftungsgesetzes eindeutig zu klären, so sind die Bestimmungen über den Vorstand der Aktiengesellschaft sinngemäß anzuwenden. -----

6.2. Stiftungsprüfer -----

- 6.2.1. Die Bestellung des Stiftungsprüfers erfolgt, über Vorschlag des Beirates, durch das Gericht. Bei Unterlassung der Nominierung durch den Beirat, erfolgt die Bestellung des Stiftungsprüfers, über Vorschlag des Stiftungsvorstands, durch das Gericht. -----

- 6.2.2. Die Bestellung des Stiftungsprüfers erfolgt für die Dauer von höchstens 3 (drei) Jahren. Auch mehrmalige Wiederbestellungen sind, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, zulässig. -----

- 6.2.3. Der Stiftungsprüfer hat den Jahresabschluss einschließlich der Buchführung und den Lagebericht sowie die Einhaltung des Stiftungszwecks innerhalb von 3 (drei) Monaten ab Vorlage zu prüfen. -----

6.3. Beirat -----

- 6.3.1. Der Beirat der Stiftung besteht aus mindestens 3 (drei) und höchstens 12 (zwölf) Mitgliedern. Dem Beirat hat jeweils der/die jeweilige Leiter/in der Abteilung Wissenschaft und Forschung, der/die jeweilige Leiter/in der Abteilung Kunst und Kultur sowie der/die jeweilige Leiter/in der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie anzugehören. Diese Mitglieder werden erstmalig anlässlich der Errichtung der Stiftung vom Stifter bestellt. -----

- 6.3.2. Der/Die jeweilige Leiter/in der Abteilung Wissenschaft und Forschung, der/die jeweilige Leiter/in der Abteilung Kunst und Kultur sowie der/die jeweilige Leiter/in der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie werden jeweils auf unbestimmte Dauer, längstens jedoch für die Dauer seiner/ihrer Funktion als Leiter/in der betreffenden Abteilung bestellt. -----

Weitere Mitglieder des Beirates werden auf bestimmte oder unbestimmte Dauer bestellt. Auch mehrmalige Wiederbestellungen von Mitgliedern des Beirates sind zulässig. -----

- 6.3.3. In weiterer Folge werden Mitglieder des Beirates (innerhalb der Grenzen des Punktes 6.3.1. (sechs Punkt drei Punkt eins Punkt) durch den Beirat mittels Beschlusses, der der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, bestellt und mittels Beschlusses, der einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedarf, abberufen.

Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder des Beirates (Punkt 6.3.1. [Punkt sechs Punkt drei Punkt eins Punkt) unterschritten werden und die verbleibenden Mitglieder des Beirates nicht binnen 4 (vier) Wochen ab Unterschreiten der Mindestanzahl selbst Mitglieder des Beirates bestellt haben, so sind weitere Mitglieder des Beirates bis zum Wiedererreichen der Mindestzahl vom Stiftungsprüfer zu bestellen. -----

6.3.4. Ein Mitglied des Beirates scheidet aus seiner Funktion aus:-----

- (a) durch Erklärung der Rücklegung seines Amtes; -----
- (b) durch Abberufung; -----
- (c) mit Eintritt des Todes, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Insolvenz; -----

6.3.5. Der Beirat bestellt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).

Die Funktionsperiode als Vorsitzende(r) respektive als Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden entspricht der Dauer als Mitglied des Beirates, es sei denn, dass bei der Bestellung eine kürzere Dauer für die Funktion als Vorsitzende(r) respektive als Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden festgelegt wird. -----

Ist kein(e) Vorsitzende(r) des Beirates respektive Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden bestellt oder sind diese nicht anwesend, so übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Beirates den Vorsitz. -----

6.3.6. Der Beirat versammelt sich so oft es notwendig oder zweckmäßig ist. -----

Falls keine anderweitigen Gründe entgegenstehen, soll sich der Beirat mindestens einmal jährlich mit dem Stiftungsvorstand treffen, um die Anlagepolitik der Stiftung gemeinsam zu beraten. -----

6.3.7. Jedes Mitglied des Beirates sowie jedes Mitglied des Stiftungsvorstands und der Stiftungsprüfer können unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangen, dass der Beirat einberufen wird. -----

6.3.8. Die Einladung des Beirates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ist von dem/der Vorsitzenden und bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Stellvertreter(in), mit eingeschriebenen Briefen, vorzunehmen. Eine Benachrichtigung per Telefax oder E-Mail muss seitens des Adressaten rückbestätigt werden. Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten und mindestens 14 (vierzehn) Tage vor der Sitzung, gerechnet vom Tage der Absendung an, vorgenommen werden. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. -----

Jedes Mitglied des Beirates ist berechtigt, bis zum 7. (siebenten) Tag vor der nächsten Sitzung, Anträge zur Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen sowie eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen. -----

6.3.9. Im Falle der Einberufung aufgrund eines Antrages eines Mitgliedes des Stiftungsvorstands oder des Stiftungsprüfers sowie bei Behandlung von Tagesordnungspunkten, die auf deren Antrag aufgenommen wurden, ist diesen Personen Gelegenheit zur mündlichen Erläuterung in der Sitzung zu geben. -----

6.3.10. Zu Sitzungen des Beirates sind zu im Voraus definierten Themen, die vom Stiftungsvorstand nicht ausreichend abgedeckt werden können, Sachverständige und Auskunftspersonen beratend hinzuzuziehen, wenn eine Hinzuziehung von der Hälfte der Mitglieder des Beirates verlangt wird. Die Anwesenheit von Sachverständigen oder Auskunftspersonen während einer Abstimmung ist nicht zulässig. -----

6.3.11. Wenn alle Mitglieder des Beirates anwesend oder vertreten sind, kann der Beirat auch ohne Einhaltung der vorerwähnten Formalitäten beschlussfähig tagen. -----

Die Tagesordnung kann in der Sitzung erweitert werden, sofern alle Mitglieder des Beirates anwesend und damit einverstanden sind. -----

- 6.3.12. Der Beirat ist, sofern nicht an anderer Stelle der Stiftungserklärung ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist, beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens jedoch 3 (drei) Mitglieder des Beirates, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter(in), anwesend oder vertreten sind. Ein Mitglied des Beirates kann ein anderes Mitglied schriftlich oder mittels Telefax für eine einzelne Sitzung mit seiner Vertretung betrauen. Es kann ein Mitglied höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Die aus seiner Funktion als Vorsitzender resultierenden Rechte können nicht übertragen werden, sondern sind bei Verhinderung durch einen Stellvertreter auszuüben. -----

Ist der Beirat nicht beschlussfähig, ist eine neue Sitzung unter Bezugnahme auf die fehlende Beschlussfähigkeit der vorangegangenen Sitzung einzuberufen, welche nicht früher als 5 (fünf) und nicht später als 10 (zehn) Tage, gerechnet vom Tage der ersten Sitzung, stattzufinden hat. Die Tagesordnung der neu einberufenen Sitzung ist auf jene Punkte beschränkt, die Gegenstand der Tagesordnung der ersten Sitzung waren. Die neu einberufene Sitzung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Beirates beschlussfähig. -----

- 6.3.13. Der Beirat fasst alle Beschlüsse, sofern nicht an anderer Stelle der Stiftungserklärung ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Interessenskollision ist das jeweilige Mitglied des Beirates vom Stimmrecht ausgeschlossen. -----

Beschlüsse des Beirates können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn sich sämtliche Mitglieder mit der Abstimmung auf schriftlichem Wege einverstanden erklären. -----

- 6.3.14. Der Beirat beschließt über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands sowie über die Zustimmung zu einer allfälligen Änderung der Stiftungserklärung, kontrolliert die Geschäftsführung und Gebarung der Stiftung und überwacht die Einhaltung der Stiftungserklärung. Ihm sind dazu vom Stiftungsvorstand die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er kann in allen Angelegenheiten der Vermögensverwaltung sowie zur Erfüllung des Stiftungszwecks Empfehlungen an den Stiftungsvorstand beschließen. Der Beirat berät den Stiftungsvorstand zudem bei der Auswahl von Projekten. -----

Sofern nicht an anderer Stelle der Stiftungserklärung ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist, hat der Stiftungsvorstand vor Umsetzung nachfolgender Beschlüsse und Rechtshandlungen die Zustimmung des Beirates einzuholen: -----

- (a) Bestellung von Begünstigten und Festlegung der Art und des Ausmaßes der Begünstigung, wenn der Wert der Zuwendung im Einzelfall Euro 25,000.00 (fünfundzwanzigtausend) und der Wert der Zuwendungen in einem Geschäftsjahr insgesamt den Betrag von Euro 250,000.00 (zweihundertfünfzigtausend) übersteigt; -----
- (b) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums und Festlegung der Aufwandsentschädigung; -----
- (c) Kauf, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften; -----
- (d) Kauf, Veräußerung und Belastung anderer Vermögenswerte der Stiftung, welche einen Kaufpreis von Euro 25,000.00 (fünfundzwanzigtausend) übersteigen; -----

- (e) Gründung einer Stiftung oder einer anderen Einrichtung und/oder Übertragung von Vermögen auf diese Stiftung und/oder diese andere Einrichtung; -----
- (f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten; Übernahme von Haftungen; -----
- (g) Änderung der Stiftungserklärung; -----
- (h) Auflösung der Stiftung; -----

Der Stiftungsvorstand hat solche Beschlüsse oder Mitteilungen beabsichtigter Rechtshandlungen, die der Zustimmung des Beirates bedürfen, unverzüglich an den Beirat – für den Fall, dass ein Vorsitzender des Beirates bestellt ist, an diesen – schriftlich zu übermitteln. -----

6.3.15. Die Entscheidung des Beirates ist schriftlich an den Stiftungsvorstand mitzuteilen; falls diese ausnahmsweise mündlich erfolgt, ist sie nachfolgend schriftlich zu bestätigen. -----

6.3.16. Wird dem Stiftungsvorstand eine Entscheidung [Zustimmung/Ablehnung] des Beirates über eine Angelegenheit, die seiner Entscheidung bedarf, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von 6 (sechs) Wochen nach Unterbreitung an den Beirat – sofern ein(e) Vorsitzende(r) des Beirates bestellt ist, an diese(n) - des vom Stiftungsvorstand in der gegenständlichen Angelegenheit gefassten Beschlusses an den/die Vorsitzende(n) des Stiftungsvorstands schriftlich unterbreitet, ist der Stiftungsvorstand berechtigt, den von ihm gefassten Beschluss oder die Rechtshandlung umgehend umzusetzen. -----

6.3.17. Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Beirates ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird. Jedes Mitglied des Beirates kann verlangen, dass seine Stimme und seine von einem Beschluss abweichende Meinung im Protokoll vermerkt oder diesem als Anhang beigefügt wird. Das Protokoll ist innerhalb von 2 (zwei) Wochen an alle Mitglieder des Beirates zu versenden. -----

6.3.18. Alle Mitglieder des Beirates sind zur Geheimhaltung verpflichtet, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen sie zur Offenlegung verpflichten oder sie sich, bei Beibehaltung der Verschwiegenheit, selbst strafbar machen würden. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden. Aus Anlass des Ausscheidens sind alle Unterlagen und Schriftstücke der Stiftung an diese zurückzustellen. -----

6.3.19. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz von Barauslagen (beispielsweise Übernachtungs-, Verpflegungs- und Fahrtkosten). -----

6.4. Kuratorium („Fachjury“) -----

6.4.1. Das Kuratorium hat die Aufgabe, Empfehlungen an den Stiftungsvorstand und den Beirat zu geben, ob und welche Förderungswerber zu Begünstigten der Stiftung bestellt werden sollen. -----

Weiters hat das Kuratorium (bei Bedarf) die Aufgabe, den Stiftungsvorstand in fachspezifischen Themen, welche die Erfüllung des Stiftungszwecks betreffen, im Rahmen der Sitzungen des Kuratoriums zu beraten. -----

6.4.2. Das Kuratorium der Stiftung besteht aus mindestens 3 (drei) und höchstens 12 (zwölf) Mitgliedern. -----

- 6.4.3. Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt auf bestimmte oder unbestimmte Dauer. Auch mehrmalige Wiederbestellungen von Mitgliedern des Kuratoriums sind zulässig.-----
- 6.4.4. Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsvorstand bestellt und abberufen. ----
- 6.4.5. Bei der Bestellung von Mitgliedern des Kuratoriums ist unbedingt darauf Bedacht zu nehmen, dass diese über die fachliche Expertise verfügen, welche notwendig ist, um die Aufgaben des Kuratoriums fachgerecht erfüllen zu können. -----
- 6.4.6. Das Kuratorium bestellt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in) und versammelt sich mindestens einmal im Jahr, jedenfalls aber so oft es die Situation erfordert. Die Einberufung des Kuratoriums hat durch den Vorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Eine Benachrichtigung per Telefax oder E-Mail muss schriftlich bestätigt werden. Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten und mindestens 2 (zwei) Wochen vor der Sitzung, gerechnet vom Tage der Absendung an, erfolgen. In vereinzelt dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. -----
- An den Sitzungen des Kuratoriums sollen – sofern möglich – auch die Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden des Beirates oder zwei von ihnen bevollmächtigte Mitglieder des Beirates teilnehmen. Sie sind ebenfalls zeitgerecht zu den Sitzungen einzuladen.-----
- 6.4.7. Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf angemessene Entschädigung ihres Aufwands. -----

----- **Artikel VII** -----

----- **Grundsätze der Vermögensverwaltung, Rücklagenbildung** -----

- 7.1. Der Stiftungsvorstand ist, unter Ausschluss anderslautender gesetzlicher Bestimmungen, in keiner Weise in der Verwaltung und Anlage des Vermögens eingeengt und diese sind in sein freies Ermessen gestellt. Er hat dabei jedoch stets den Stiftungszweck zu beachten. In jedem Fall ist bei der Verwaltung des Vermögens vorrangig auf dessen Erhalt und nicht auf Gewinnmaximierung Bedacht zu nehmen. -
- 7.2. Der Stiftungsvorstand kann zur Beratung oder auch zur Entscheidung von Angelegenheiten der Vermögensverwaltung einen Ausschuss, bestehend aus mindestens 2 (zwei) Mitgliedern bestellen. Zu den Sitzungen dieses Ausschusses können auch ständige Berater beigezogen werden. -----

----- **Artikel VIII** -----

----- **Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Evaluierung** -----

- 8.1. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung der Stiftung im Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre entsprechen dem jeweiligen Kalenderjahr. -----
- 8.2. Der Stiftungsvorstand hat innerhalb der ersten fünf Monate eines Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht entsprechend den Bestimmungen des Paragraphen 18 (achtzehn) Privatstiftungsgesetz aufzustellen. -----

- 8.3. Alle 5 (fünf) Jahre, erstmalig 5 (fünf) Jahre nach Ablauf des Jahres der Errichtung der Stiftung, hat die Stiftung im Einvernehmen mit dem Stifter eine wirtschaftliche Evaluierung durch eine unabhängige, fachlich geeignete Stelle zu beauftragen. Im Falle einer negativen Evaluierung ist, innerhalb eines Jahres ab Vorlage der negativen Evaluierung, eine Überprüfung vorzunehmen, ob die Empfehlungen der Evaluierung durch die Stiftung im Wesentlichen umgesetzt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann der Stifter die jährliche Nachstiftung gemäß Punkt 3.2. (drei Punkt zwei Punkt) reduzieren oder solange aussetzen, als nicht wieder eine positive Evaluierung vorliegt. -----

----- **Artikel IX** -----
 ----- **Stiftungszusatzurkunde** -----

Der Stifter behält sich vor, eine Stiftungszusatzurkunde zu errichten. -----

----- **Artikel X** -----
 ----- **Änderung der Stiftungserklärung** -----

- 10.1. Der Stifter behält sich vor, sofern nicht an anderer Stelle der Stiftungserklärung [Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde werden einzeln oder gemeinsam "Stiftungserklärung" genannt] etwas Anderes geregelt ist – im Einvernehmen mit dem Beirat - die Stiftungsurkunde und gegebenenfalls die Stiftungszusatzurkunde, unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen, insoweit zu ergänzen und/oder zu ändern, als dadurch die Gemeinnützigkeit und/oder die Mildtätigkeit der Stiftung im Sinne der Paragraphen 34 ff (vierunddreißig fortfolgend) Bundesabgabenordnung nicht beeinträchtigt wird. -----
- 10.2. Eine Änderung dieser Bestimmungen ist nicht zulässig. -----

----- **Artikel XI** -----
 ----- **Auflösung der Stiftung, Letztbegünstigte** -----

- 11.1. Sofern sich die Verhältnisse, unter denen die Stiftung errichtet wurde, dergestalt ändern, dass der Zweck der Stiftung nicht mehr sinnvoll erreicht werden kann, ist der Stiftungsvorstand berechtigt, die Stiftung aufzulösen. -----

Neben den gesetzlich vorgesehenen Gründen ist die Stiftung aufzulösen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen (geänderte wirtschaftliche, politische oder soziale Verhältnisse oder grundsätzliche Änderung der Rechtslage, insbesondere auch im Bereich des Abgabenrechtes) zur Erhaltung des Vermögens geboten erscheint. -----

- 11.2. Im Falle der Auflösung der Stiftung sowie bei Wegfall des Stiftungszwecks hat der Stiftungsvorstand eine vom Land Niederösterreich wirtschaftlich beherrschte Unternehmung als Letztbegünstigte(n) zu bestellen und ihr das verbleibende Vermögen der Stiftung, im Sinne des Stiftungszwecks, zur Verwendung im Sinne des Paragraphen 4 (vier) a Absatz 2 (zwei) Ziffer 1 (eins) beziehungsweise des Paragraphen 4 (vier) a Absatz 2 (zwei) Ziffer 5 (fünf) Einkommensteuergesetz 1988 zuzuwenden. Ist dies aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, ist, nach Gutdünken des Stiftungsvorstands, eine Einrichtung mit gleichem oder ähnlichem Zweck zur Letztbegünstigten zu bestellen und dieser das verbleibende Vermögen der Stiftung zur Verwendung innerhalb des Bundeslandes Niederösterreich, im Sinne des Paragraphen 4 (vier) a Absatz 2 (zwei) Ziffer 1 (eins) beziehungsweise des

Paragrafen 4 (vier) a Absatz 2 (zwei) Ziffer 5 (fünf) Einkommensteuergesetz zuzuwenden. -----

- 11.3. Beschlüsse des Stiftungsvorstands gem. den Bestimmungen der Punkte 11.1. (elf Punkt eins Punkt) und 11.2. (elf Punkt zwei Punkt), oben, bedürfen jedenfalls der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Beirates. -----

----- **Artikel XII** -----
 ----- **Bevollmächtigung** -----

Der Stifter bevollmächtigt die Jakobljevich & Grave Rechtsanwälte GmbH, Seilerstätte 16, 1010 Wien, unter Zugrundelegung dieser Stiftungsurkunde, die zur Eintragung der Stiftung im Firmenbuch notwendigen Schritte zu unternehmen, allfällige vom Firmenbuch oder sonstigen Behörden verlangten oder zweckmäßigen Änderungen der Stiftungsurkunde vorzunehmen, entsprechende Urkunden zu errichten, zu unterfertigen, ergänzende Eingaben an das Firmenbuch zu verfassen und zu unterfertigen. -----

----- **Artikel XIII** -----
 ----- **Rechtswirksamkeit** -----

- 13.1. Sollte eine Bestimmung der Stiftungsurkunde und/oder der Stiftungszusatzurkunde unwirksam sein, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Stiftungsurkunde und/oder der Stiftungszusatzurkunde nicht berührt. -----
- 13.2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist gegebenenfalls vom Stiftungsvorstand durch eine neue, der jeweiligen Rechtslage entsprechende und der bisherigen Bestimmung möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen. -----

----- **Artikel XIV** -----
 ----- **Ausfertigungen** -----

Ausfertigungen dieser Urkunde können in beliebiger Anzahl an den Stifter, an die Stiftung und an die Mitglieder der Stiftungsorgane, jeweils auf Kosten des Verlangenden, herausgegeben werden. -----

----- **Artikel XV** -----
 ----- **Kosten** -----

- 15.1. Die mit der Errichtung und Registrierung der Stiftung verbundenen Kosten und Abgaben werden in voller Höhe von der Stiftung getragen. -----
- 15.2. Die Kosten der Errichtung der Stiftung sind mit der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Ausgaben in die erste Jahresrechnung einzustellen. -----

* * *

Dieser Notariatsakt wurde dem Erschienenen vorgelesen, von ihm als seinem Willen vollkommen entsprechend genehmigt und sohin von ihm vor mir, Notar, unterschrieben. -----

..., am (.....) 2016 (zweitausendsechzehn)-----

Für das Bundesland Niederösterreich